

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**28. Juni 2023**

*Vorbemerkung: Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans bzw. ggf. geltender Änderungen behalten ihre Gültigkeit.*

*Im Geltungsbereich der 6. Änderung werden lediglich die unten aufgeführten textlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt. Die Nummerierung des Ursprungsbebauungsplans wurde entsprechend beibehalten.*

NR.	FESTSETZUNGEN	ERMÄCHTIGUNG
<b>1.</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	§ 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
<b>1.3</b>	<b>Flächen für Stellplätze und Garagen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
<i>für den Geltungsbereich geändert</i>	Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
<b>1.11</b>	<b>Nutzung solarer Strahlungsenergie</b>	§ 9 (1) Nr. 23b BauGB
1.11.1	<u>Ausstattung von Dachflächen mit Photovoltaik</u>	
<i>neu</i>	Im gesamten Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).	
1.11.2	<u>Anrechnung von Solarwärme-Kollektoren</u>	
<i>neu</i>	Werden auf einem Dach Solarwärme-Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.	